

GEBÜHRENSATZUNG ÜBER AUFWENDUNGSERSATZ UND GEBÜHREN FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT GERSTHOFEN

vom 12.12.1990

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
25.10.2001	Anlage 1	01.01.2002
01.04.2004	Anlage 1	01.05.2004

Die Stadt Gersthofen erlässt mit Genehmigung des Landratsamtes aufgrund Artikel 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Stadt Gersthofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
- 1.1 Einsätze
 - 1.2 Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - 1.3 Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Aufwendungen die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen, (Art. 1 Abs. 6, Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt Gersthofen erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
- 1.1 Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören

1.2 Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

1.3 Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch und Verbrauch

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1 dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühren zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Feuerwehr.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist derjenige Gebührenschuldner, der die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungen und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Gersthofen vom 21.12.1983 außer Kraft.

Gersthofen, 12. Dezember 1990
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren Gersthofen, Batzenhofen, Edenbergen und Rettenbergen.

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE FÜR DIE PFLICHTLEISTUNGEN UND FREIWILLIGEN LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT GERSTHOFEN

gültig ab 01.05.2004

1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Beträgt die Einsatzdauer weniger bzw. mehr als eine Stunde, wird von 0 - 30 Minuten der halbe, darüber hinaus der volle Stundensatz berechnet.

1.1	TLF 24/50	Tanklöschfahrzeug	77.- €
1.2	TLF 16	Tanklöschfahrzeug	77.- €
1.3	LF 16	Tanklöschfahrzeug	77.- €
1.4	LF 8/6	Tanklöschfahrzeug mit Rettungssatz	77.- €
1.5	LF 8/6	Tanklöschfahrzeug	66.- €
1.6	RW II	Rüstwagen zur technischen Hilfeleistung	102.- €
1.7	DL 23/12	Kraftdrehleiter	153.- €
1.8	MZF/ELW	Mehrzweckfahrzeug / Einsatzleitwagen	51.- €
1.9	VSA/Mon.Anh.	Verkehrssicherungsanhänger / Monitoranhänger	25.- €
1.10	VzH	Materialtransportanhänger	25.- €

2. Gerätenutzungskosten

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Beträgt die Einsatzdauer weniger bzw. mehr als eine Stunde, wird von 0 - 30 Minuten der halbe, darüber hinaus der volle Stundensatz berechnet.

2.1	Tragkraftspritze TS 8/8 einschl. Treibstoffe	41.- €
2.2	Stromgenerator einschl. Treibstoffe	41.- €
2.3	Beleuchtungseinrichtung einschl. Zubehör (+ Kosten nach 2.2)	26.- €
2.4	Tauchpumpen, Wasser und Ölsauger (+ Kosten nach 2.2)	51.- €
2.5	Leckdichtkissen, Hebekissen, Gully Ei einschl. Betriebsmittel	26.- €
2.6	Kettensäge einschl. Treibstoffe	26.- €
2.7	Kettensäge elektrisch (zzgl. Generatorkosten nach 2.2)	15.- €

2.8	Schweiß und Schneidegeräte einschl. techn. Gase	51.- €
2.9	Atemschutz komplett zzgl. Kosten nach Nr. 3.1 & 3.2 pro Gerät	31.- €
2.10	Ölauffangbehälter einschl. Reinigungskosten	51.- €
2.11	Tempestlüfter	31.- €
2.12	Ölbindemittel einschl. der Entsorgungskosten à Sack	31.- €

3. Leistungen nach Einsätzen - Atemschutzwerkstatt

3.1	Atemschutzgerät reinigen, desinfizieren - Funktionsprüfung	36.- €
3.2	Befüllen der Atemluftflaschen à Flasche	13.- €

4. Fremdleistungen für Feuerwehren

4.1	Befüllen von Atemluftflaschen (je Flasche)	5.- €
4.2	Reinigen, desinfizieren und verpacken Pa-Masken (je Maske)	10.- €
4.3	Reinigung und Prüfung mit Nachweis Pressluftatmer (je Atmer)	10.- €
Leistungen der Wäscherei - Schutzanzüge		
4.4	Schutzanzug Hose	3.- €
4.5	Schutzanzug Jacke	3.- €
4.6	Überjacken einschl. Imprägnierung	5.- €
4.7	Komplette Reinigung und Pflege CSA	25.- €

5. Geräteüberlassungskosten

5.1	Öl - und Wassersauger, Tauchpumpen (je Gerät und pro Tag)	51.- €
5.2	Wärmebildkamera mit Fachpersonal der FFW (zzgl. der Personalkosten Nr. 6)	150.- €

Die vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ggf. anfallende Kosten nach Nr. 5.1 - 5.2 für Reparaturen, Reinigung und Funktionsprüfung. Wird ein Gerät oder Gegenstand unbrauchbar oder kommt abhanden, so ist ein angemessener Ersatz zu leisten.

6. Personalkosten

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Beträgt die Einsatzdauer weniger bzw. mehr als eine Stunde, wird von 0 - 30 Minuten der halbe, darüber hinaus der volle Stundensatz berechnet.

6.1	Einsatzleiter à Stunde	26.- €	Mit Zuschlag 31.- €
6.2	Feuerwehrmann à Stunde	18.- €	Mit Zuschlag 21.- €

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr - 06.00 Uhr sowie für Sonn- und Feiertage wird ein Zuschlag von 20 % erhoben. Bei Einsätzen mit einer Zeitdauer von einer halben Stunde wird ein Mindeststundensatz von 15,00 € (6.1) und 12,00 € (6.2) erhoben.

7. Pauschalgebühren

7.1	Türöffnung im Stadtgebiet	77.- €
7.2	Insektenhilfe (Beseitigung von Wespen u.ä.)	77.- €
7.3	Kleintierhilfe im Stadtgebiet	36.- €
7.4	Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage	255.- €
7.5	Fehlalarm (vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst)	2.550.- €

Anfallende Pauschalgebühren enthalten Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Streckenkosten, nicht jedoch die Personalkosten (6.1 und 6.2) sowie Verbrauchsmittel.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausfertigenden Stadt Gersthofen einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der benannten Frist beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4 , 86150 Augsburg eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden sein, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg Kornhausgasse 4 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die eingelegten Rechtsmittel beigelegt werden.

Einem eingelegten Rechtsmittel wird jedoch gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 Verwaltungsgerichts-Ordnung (VwGO) vom 19.03.1991, BGBl.1 S 686 in der derzeit gültigen Fassung die aufschiebende Wirkung versagt; insbesondere entfällt dadurch nicht die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der gesetzten Frist.